

Beilage

zum Kollektivvertrag für

STEINARBEITERGEWERBE

(Steinmetze)

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2020

KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

1. Räumlich:

Auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Auf alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitglieder, die dem Berufszweig der Steinmetze mit Ausnahme der Berufsgruppe der Terrazzomacher angehören.

3. Persönlich:

Auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

1) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2020 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2) Lohn Tafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

A) Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

a) Lohn Tafel

BURGENLAND

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	14,88
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	14,74
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	14,31
<i>im dritten und vierten Jahr der Praxis nach der Auslehre</i>	14,39
<i>mit über vierjähriger Praxis nach der Auslehre</i>	14,41
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	13,98
5. Angelernte	13,48
6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal	12,14

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

7. Steinbildhauer

a1) <i>Steinbildhauer, Aufträger</i>	17,16
a2) <i>Modelleure</i>	17,02
b) <i>Gipsbildhauer, Former, Gießer</i>	15,04

KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH, STEIER- MARK, TIROL UND WIEN

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter

z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter

	15,04
--	-------

**2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung
Steinmetztechnik**

	14,74
--	-------

**3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung,
der im erlernten Beruf verwendet wird;
Schriftenhauer**

	14,41
--	-------

**4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung,
der im erlernten Beruf verwendet
wird**

	13,98
--	-------

5. Angelernte

	13,48
--	-------

6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal ..

	12,14
--	-------

7. Steinbildhauer

a) <i>Steinbildhauer, Aufträger, Modelleure</i>	17,16
b) <i>Gipsbildhauer, Former, Gießer</i>	15,04

OBERÖSTERREICH

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	15,04
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	14,74
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	14,41
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	13,98
5. Angelernte	13,48
6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal <i>Hilfsarbeiter für Steintransporte, Versetzhelfer am Bau und am Friedhof in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit, Steinsäger bei Vollgatter-, Trenn- und Seilsäge ohne Maschinenbetreuung</i>	12,37
<i>alle anderen Hilfsarbeiter</i>	12,14
7. Steinbildhauer	
a) Steinbildhauer; Aufträger; Modelleure	17,16
b) Gipsbildhauer, Former, Gießer	15,04

SALZBURG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	15,04
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	14,74
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	14,41
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	13,98
5. Angelernte <i>Säger, Packer, Transportarbeiter, Betons- teinarbeiter, Maschinenwärter, Bossierer, Mineure, Kranführer, Verloader (ungelernte Metallhandwerker)</i>	13,48
<i>Säger an der Wand, Fräser, Schleifer</i>	13,48
<i>Ritzer an der Wand</i>	13,80
6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal <i>Arbeitnehmer, die Reinigungs- und Kü- chenarbeiten durchführen</i>	12,12
<i>Hilfsarbeiter</i>	12,14
7. Steinbildhauer	
a) <i>Steinbildhauer</i>	17,16
b) <i>Gipsbildhauer, Former, Gießer</i>	15,04

VORARLBERG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	15,04
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	14,74
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	14,32
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	13,98
5. Angelernte	13,48
6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal	
<i>Helfer</i>	12,21
<i>Hilfsarbeiter</i>	12,14
7. Steinbildhauer	
a) Steinbildhauer; Aufträger; Modelleure	17,16
b) Gipsbildhauer, Former, Gießer	15,04

b) Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2021 ausgesetzt und tritt mit der Kollektivvertragslohnerhöhung zum 1. Mai 2021 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2020 bezahlten und ab 1. Mai 2020 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns –

mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) Euro ab 1. Mai 2020
1) Spezialfacharbeiter	0,41
2) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	0,41
3) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	0,40
4) Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	0,39
5) Angelernte	0,38
6) Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal	0,34
7) Steinbildhauer	
a), a1), a2)	0,48
b)	0,41

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über

die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialfacharbeiter

z.B.

*Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter
Hilfspolier*

Sprengmeister

Arbeiter mit Sprengbefugnis

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik

3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer

Steingraveure

Schriftenhauer und Graveure

Facharbeiter

Steinmetze

Kraftfahrzeugfahrer, gelernte Metallhandwerker

Gelernte Gehilfen

Professionisten mit abgeschlossener Lehre

Steinmetzmonteur

Handwerker

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 3. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

5. Angelernte

Schleifer und Einschläger

Eisenbieger,

*Mineure (Schießer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser
Kraftfahrzeugfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker*

Staplerfahrer mit Prüfung, Kranführer

Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit

Angelernte Hilfsarbeiter (Steinmetzhelfer)

Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)

Angelernte Arbeiter, wie Asphaltierer, Rohrleger, Gerüster,

Eisenbiegerhelfer, Schmiedehelfer, Maschinisten, Eisenbetonarbeiter,

Säger, Packer, Transportarbeiter, Betonsteinarbeiter,

Maschinenwärter, Bossierer,

Verlader (ungelernte Metallhandwerker)

Kreissäger, Bediener von Schotterquetschen und -brechern, Gatteristen, Arbeiter an Schurmaschinen

Handschleifer, Maschinsteinschleifer, Kraftfahrer, Kranführer, Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Hilfs-handwerker ohne handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede für Steinmetzwerkzeuge

Steindreher und Steinsäger, Kunststeinschläger, Schablonieren und Bläserei, selbständige Steinversetzer am Friedhof und am Bau

Versetzhelfer am Friedhof und am Bau nach zweijähriger Tätigkeit

6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal

Hilfsarbeiter

Helfer

7. Steinbildhauer

a) *Steinbildhauer; Aufträger; Modelleure*

b) *Gipsbildhauer, Former, Gießer*

B) Kunststeinerzeuger

a) Lohntafel

BURGENLAND

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter

z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter 13,38

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Betonsteinfacharbeiter 13,36

Alle Professionisten der Nebenberufe 12,98

Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind 12,76

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Betonsteinfacharbeiter 13,35

Alle Professionisten der Nebenberufe 12,96

Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind 12,75

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

4. Angelernte

<i>Former (Einschläger), Betonsteinschleifer .</i>	12,93
<i>Eisenbieger, Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind</i>	12,34

5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal 12,29

KÄRNTEN

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter

z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter	14,47
--	-------

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

<i>Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter .</i>	14,41
<i>Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit</i>	14,01
<i>Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehr- brief</i>	14,41

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

<i>Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter .</i>	14,40
<i>Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit</i>	14,00
<i>Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehr- brief</i>	14,40

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

4. Angelernte

*Professionisten ohne abgeschlossene
Lehrzeit* 13,48

*Kraftfahrzeuglenker ohne Mechanikerlehr-
brief, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Eisenbie-
ger, Wärter von Maschinen mit mechani-
schem Antrieb), Betonsteinarbeiter* 13,15

5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal ... 12,35

NIEDERÖSTERREICH

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter

z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter 14,01

**2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung,
der im erlernten Beruf verwendet wird** 14,00

**3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü-
fung, der im erlernten Beruf verwendet
wird** 13,99

4. Angelernte 13,36

5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal ... 12,33

OBERÖSTERREICH

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter

z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter 14,44

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr 14,41

2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr 14,35

3. Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker 14,35

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr 14,40

2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr 14,34

3. Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker 14,34

4. Angelernte

4. Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker 13,04

1. Angelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr 14,37

2. Angelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr 14,29

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal

<i>5. Hilfsarbeiter mit einjähriger Verwendung im Gewerbe</i>	12,82
<i>6. Hilfsarbeiter</i>	12,33

SALZBURG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter

z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter 13,88

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr 13,87

2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr 13,54

6. Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker . 13,87

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr 13,86

2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr 13,53

6. Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker . 13,86

4. Angelernte

3. Angelernte Facharbeiter 13,24

7. Kraftfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker 13,02

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal

4. Hilfsarbeiter mit zweijähriger Verwendung im Gewerbe	12,50
5. Hilfsarbeiter	12,27

STEIERMARK

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter

z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter

<i>Hochqualifizierte Facharbeiter</i>	14,35
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	13,58

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

<i>Qualifizierte Facharbeiter</i>	13,57
<i>Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	13,37

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

<i>Qualifizierte Facharbeiter</i>	13,56
<i>Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	13,36

4. Angelernte

.....	12,64
5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal	
<i>Hilfsarbeiter, die schwere Arbeit verrichten</i>	12,31
<i>Alle anderen Hilfsarbeiter</i>	12,15

TIROL

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020 in €

1. Spezialfacharbeiter

z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter

Vorarbeiter 13,55

Spezialfacharbeiter 12,82

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Professionisten und Maschinisten erster Klasse 12,81

Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker) 12,30

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Professionisten und Maschinisten erster Klasse 12,80

Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker) 12,29

4. Angelernte

Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker) 11,83

Maschinisten zweiter Klasse 12,28

5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal

Hilfsarbeiter nach einjähriger Verwendungszeit 10,83

Hilfsarbeiter unter einem Verwendungsjahr 10,48

VORARLBERG

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter	15,22
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	13,91
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung, der im erlernten Beruf verwendet wird	13,90
4. Angelernte	13,44
5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal	
<i>Helfer</i>	13,09
<i>Hilfsarbeiter</i>	12,04

WIEN

Stundenlohn
ab 1. Mai
2020
in €

1. Spezialfacharbeiter z.B. ständiger Partieführer, Vorarbeiter	14,80
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird ..	14,77
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung, der im erlernten Beruf verwendet wird	14,76

4. Angelernte

<i>Former (Einschläger), Betonschleifer</i>	14,07
<i>Eisenbieger, Angelernte Hilfsarbeiter</i>	13,30
<i>Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind</i>	13,43

5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal ... 12,69

b) Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialfacharbeiter

z.B.

ständiger Partieführer, Vorarbeiter

Hochqualifizierte Facharbeiter

Spezialfacharbeiter

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Betonsteinfacharbeiter

Krafftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind

Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter

Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit

Facharbeiter

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 2. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

4. Angelernte

Former

Einschläger

Betonsteinschleifer

Eisenbieger

Betonsteinarbeiter

Krafftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind

Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit

Wärter von Maschinen

Einschaler

Hilfsmaurerer

Angelernte Facharbeiter

Qualifizierte Hilfsarbeiter

5. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal

C) Lehrlingsentschädigungen für alle Berufsgruppen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2020 in €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	5,61
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	7,23
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	10,43
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	12,10

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

D) Zulagen für alle Berufsgruppen

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Staubzulage bei außerordentlicher Verschmutzung: Arbeitnehmer, die einer außerordentlichen Staubeentwicklung ausgesetzt sind, haben Anspruch auf eine Zulage von 8 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr

Artikel IV – Änderung im Rahmenkollektivvertrag

Im § 3 Ziffer 5 entfallen die letzten zwei Sätze.

Im § 9 werden folgende Sätze nach dem ersten Einleitungssatz ergänzt:

Die diesem Kollektivvertrag unterworfenen Betriebe werden als in Saisonbranchen tätig qualifiziert.

Die seit 1.5.2019 geltenden Kündigungsfristen bleiben im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung der Kündigungsfristen über den 1.1.2021 hinaus in Geltung.

Im § 11 Ziffer 4 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2020 € 11,54 pro Stunde.

Im § 12 Abschnitt I Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2020 € 5,76 pro Arbeitstag.

Im § 12 Abschnitt I Ziffer 4a lautet die lit a) und b) wie folgt:

- a) Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2020 € 10,96 pro Arbeitstag.
- b) Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden ab 1. Mai 2020 € 17,54 pro Arbeitstag.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2020. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2021.

Wien, am 18. März 2020

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene Wedl-Kogler
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

KommR Wolfgang Ecker
Bundesinnungsmeister der Berufsgruppe der Steinmetze

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg. z. NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H.,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien